

Die Bremischen Beiräte sind aufgefordert, bis zum 18.03.16 eine Stellungnahme zu der von der Senatskanzlei vorgelegten und vom Ressort Umwelt, Bau und Verkehr formulierten Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in der Fassung vom 2.10.10 abzugeben.

Der Beirat möge beschließen:

Die inzwischen 6. Version der vorgelegten Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 Beiratsgesetz enthält erneut eine Reihe von Formulierungen und Festlegungen, die nach Auffassung des Beirats Schwachhausen nicht den gesetzlichen Intentionen entsprechen und daher abgelehnt werden.

Exemplarisch wird auf die erneute Einbringung eines s. g. Vorbehaltsnetzes verwiesen, das zwischenzeitlich aus der Richtlinie gestrichen war, weil es jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, sowie auf das auf Seite 4, dritter Absatz neu eingeführte Letztentscheidungsrecht der Deputation, das sowohl den gesetzlichen Vorgaben, als auch dem Willen des Gesetzgebers (siehe Begründungen zum Gesetz) diametral entgegensteht.

Der Beirat Schwachhausen hat daher die Richtlinie fachanwaltlich überarbeiten lassen (siehe Anlage). Er fordert die Behörde auf, diese hiermit übersandte Version der Richtlinie in Kraft zu setzen. Solange die Behörde keine eigene juristisch einwandfreie Richtlinie vorlegen kann, hält sich der Beirat an die Richtlinie gem. Anlage des Beschlusses.